

# S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen

Antragsteller\*in: Heinrich Rödel

Tagesordnungspunkt: 6. Geschäftsordnungs- und Satzungsänderunganträge

## Antragstext

### 1 PRÄAMBEL

2 Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die gemeinsam  
3 für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische,  
4 radikaldemokratische und weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen eintreten  
5 und in diesem Sinne durch die politische Bildungsarbeit, Aktionen und die  
6 Mitwirkung in Aktionsnetzwerken, Bündnissen sowie innerhalb der Partei BÜNDNIS  
7 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele streiten. Dies ist unser Selbstverständnis. Mit  
8 demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen stehen  
9 wir für ein gerechtes Miteinander aller Menschen auf dieser Erde ein. Wir  
10 stellen uns gegen die Ausbeutung unseres Planeten auf Kosten zukünftiger  
11 Generationen und setzen uns für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der  
12 Umwelt, der Tiere und der Pflanzen ein. Wir wollen festgefahrene Strukturen  
13 aufbrechen und den Diskurs über überholte Gesellschaftsmodelle anstoßen. Wir  
14 streben die Überwindung von Grenzen und Vorurteilen an – gegen Rassismus,  
15 Nationalismus, Sexismus und soziale Ungleichheiten. Wir kämpfen für die Freiheit  
16 der Meinung und des Glaubens und für eine Welt, in der jeder Mensch jederzeit  
17 und an jedem Ort frei seine Persönlichkeit entfalten kann. Unser Verband ist für  
18 Menschen jedes Geschlechts, jeder sozialen wie ethnischen Herkunft und jedes  
19 Glaubens offen. Indem wir die Kernfragen der Politik aus Sicht der Jugend  
20 erfassen und eigene Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber  
21 für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft.

### 22 I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 23 §1 Name und Sitz

24 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Sachsen“. Die Kurzbezeichnung  
25 lautet „GJ Sachsen“.

26 (2) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist die Landesgeschäftsstelle. Der Sitz  
27 der Landesgeschäftsstelle ist die Landeshauptstadt Dresden.

#### 28 §2 Aufgaben

29 Die GRÜNE JUGEND Sachsen stellt sich den Aufgaben,

30 1. innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele zu wirken und die  
31 Vorstellungen ihrer Mitglieder ihrem Selbstverständnis, dem gültigen  
32 Grundsatzprogramm und der Beschlüsse entsprechend zu artikulieren und zu  
33 vertreten,

34 2. die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
35 Sachsen zu vertreten,

- 36 3. politische Informations-, Schulungs- und Bildungsarbeit durchzuführen,  
37 4. im Sinne ihres politischen Selbstverständnisses für eine ökologische,  
38 solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische, radikaldemokratische und  
39 weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen einzutreten,  
40 5. durch die Vernetzung mit Jugendverbänden und Organisationen auf nationaler  
41 wie auch internationaler Ebene zum Austausch und zur Solidarität zwischen  
42 Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen  
43 beizutragen.

## 44 §3 Strukturprinzipien

- 45 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als sächsischer Landesverband eine  
46 Teilgliederung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes. Sie setzt sich aus den  
47 Mitgliedern des Bundesverbandes, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat  
48 Sachsen haben oder hatten, und den durch sie gegründeten Basisgruppen zusammen.  
49 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als selbstständige Vereinigung der politische  
50 Jugendverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.  
51 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen organisiert ihre Arbeit selbstständig und  
52 unabhängig. Dabei hat sie Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.  
53 Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.  
54 (4) Der Landesverband hat folgende Organe:  
55 1. die Landesmitgliederversammlung,  
56 2. den Landesvorstand,  
57 3. das Landesschiedsgericht  
58 4. die Rechnungsprüfungskommission,  
59 5. die Landesarbeitskreise.

## 60 II. DIE MITGLIEDSCHAFT

### 61 §4 Mitgliedschaft und Unvereinbarkeiten, Beitritt

- 62 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann jede natürliche Person unter 28  
63 Jahren sein, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen hat und sich zu  
64 den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt. Die Mitgliedschaft steht  
65 allen Menschen offen.  
66 (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist zugleich Mitglied des  
67 Bundesverbandes.  
68 (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation  
69 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
70 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisation handelt.  
71 (4) Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist unvereinbar mit der  
72 Betätigung in Gruppierungen, die rassistische, nationalistische, faschistische,  
73 sexistische, ableistische, homo- oder trans\*feindliche oder anderweitig  
74 menschenverachtende Ideologien vertreten.

75 (5) Der Beitritt zur GRÜNEN JUGEND Sachsen erfolgt auf schriftlichen Antrag  
76 wahlweise beim Bundesverband oder Landesverband. Der Landesvorstand kann den  
77 Beitrittsantrag in begründeten Fällen zurückweisen. Gegen die Zurückweisung kann  
78 die\*der Bewerber\*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Nähere  
79 bestimmt die Landesschiedsordnung.

## 80 §5 Mitgliedsbeitrag

81 (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen zahlt einen jährlich zum Ende des  
82 Jahres zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag. Im ersten Kalenderjahr der  
83 Mitgliedschaft ist die Zahlung dieses Mitgliedsbeitrages freiwillig. In  
84 begründeten Fällen kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag an den  
85 Bundesvorstand oder Landesvorstand teilweise oder vollständig von der  
86 Beitragszahlung befreit werden.

87 (2) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

## 88 §6 Ende der Mitgliedschaft

89 (1) Die Mitgliedschaft endet  
90 1. am Tag der Vollendung des 28. Lebensjahres,  
91 2. durch Austritt,  
92 3. durch Ausschluss,  
93 4. durch Tod.

94 (2) Der Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband  
95 schriftlich zu erklären.

96 (3) Ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen, das vorsätzlich gegen die Grundsätze  
97 der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann  
98 auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesmitgliederversammlung durch  
99 Beschluss des Landesschiedsgerichtes aus dem Landesverband ausgeschlossen  
100 werden. Gegen den Ausschluss kann beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt  
101 werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

## 102 §7 Freie Mitwirkung

103 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ermöglicht die Mitwirkung von natürlichen Personen,  
104 die kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, an der politischen Willensbildung  
105 innerhalb des Landesverbandes. Die freie Mitwirkung steht allen Menschen unter  
106 28 Jahren offen.

107 (2) Die für die Mitgliedschaft geltenden Unvereinbarkeiten gemäß §4, Abs. 4  
108 finden ebenso für die freie Mitwirkung Anwendung.

109 (3) Die freie Mitwirkung geschieht im Rahmen der Betätigung in den  
110 Landesarbeitskreisen, in Basisgruppen, der Beteiligung an Aktionen und Projekten  
111 oder der Organisation von Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen.

112 (4) Personen, die im Rahmen der freien Mitwirkung innerhalb der GRÜNEN JUGEND  
113 Sachsen aktiv sind, haben Informations- und Mitspracherecht in allen  
114 inhaltlichen und projektbezogenen Fragen. Ein Ausschluss ist begründet zulässig.

115 (5) Die freie Mitwirkung beginnt und endet durch Erklärung gegenüber dem  
116 entsprechenden Landesarbeitskreis, beziehungsweise der zuständigen Basisgruppe  
117 oder dem Landesvorstand.

### 118 III. DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES

#### 119 §8 Landesmitgliederversammlung

120 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der  
121 GRÜNEN JUGEND Sachsen. Ihr gehört jedes Mitglied des Landesverbandes an.

122 (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich nach  
123 Einberufung durch den Landesvorstand zusammen. Die Einberufung einer  
124 ordentlichen Landesmitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von  
125 mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagungsordnung und der zu wählenden  
126 Ämter. Die Einladung erfolgt schriftlich.

127 (3) Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung kann weiterhin einberufen  
128 werden:

- 129 1. auf Antrag von 5 % der Mitglieder des Landesverbandes;
- 130 2. auf Antrag von zwei Basisgruppen durch Beschluss ihrer  
131 Mitgliederversammlungen.

132 (4) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der  
133 anwesenden Mitglieder einen Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstandes oder  
134 eines Mitglieds des Landesvorstandes stellen. Mit Einbringung des Antrages wird  
135 zugleich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen.  
136 Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit  
137 einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Dabei wird für die  
138 etwaige Nachwahl des Landesvorstandes oder eines Landesvorstandsmitglieds  
139 gleichzeitig eingeladen.

140 (5) Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 141 1. Festlegung der Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des  
142 Landesverbandes durch den Beschluss
  - 143 a) von Grundsatz- und Wahlprogrammen;
  - 144 b) eingebrachter Anträge;
  - 145 c) des Haushaltes des Landesverbandes;
- 146 2. Wahl und Entlastung des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission  
147 sowie Wahl der\*des Frauen\*- und Genderpolitischen Sprecher\*in, des  
148 Landesschiedsgerichtes, der Basisdelegierten im Bundesfinanzausschuss und der  
149 Delegierten der GRÜNEN JUGEND Sachsen in der Landesversammlung von BÜNDNIS  
150 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
- 151 3. Vergabe eines für den Landesvorstand verbindlichen Votums für die Besetzung  
152 von Landeslisten sowie von Sitzen der GRÜNEN JUGEND Sachsen in Gremien von  
153 Partei und Bundesverband oder Zusammenschlüssen verschiedener Organisationen;
- 154 4. Anerkennung und Auflösung von Basisgruppen;
- 155 5. Anerkennung und Auflösung von Landesarbeitskreisen;
- 156 6. Beschluss, Änderung und Aufhebung der Satzung sowie von Ordnungen und  
157 Statuten.

158 (6) Alle Organe des Landesverbandes sind der Landesmitgliederversammlung  
159 gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

160 (7) Antragsberechtigte sind alle Mitglieder des Landesverbandes, die  
161 Landesarbeitskreise, die Basisgruppen sowie der Landesvorstand.

162 (8) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 163 §9 Landesvorstand

164 (1) Dem Landesvorstand gehören sechs gleichberechtigte Mitglieder an, davon

165 1. zwei Landessprecher\*innen,

166 2. eine\*ein Landesschatzmeister\*in,

167 3. eine\*ein Politische\*r Landesgeschäftsführer\*in,

168 4. zwei Beisitzer\*innen.

169 Die Landessprecher\*innen, Landesschatzmeister\*in und Politische\*r

170 Landesgeschäftsführer\*in

171 bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.

172 (2) Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND

173 Sachsen ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Europaparlament,

174 Bundestag, Sächsischen Landtag oder im geschäftsführenden Landesvorstand der

175 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen. Die Mitglieder des Landesvorstandes

176 dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher oder finanzieller Abhängigkeit zur

177 GRÜNEN JUGEND stehen. Praktikumsverhältnisse beim Bundes- oder einem anderen

178 Landesverband sind davon ausgeschlossen.

179 (3) Der Landesvorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Abwahl des

180 gesamten Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder ist auf einer zu diesem

181 Zweck nach §8, Abs. 4 einberufene außerordentliche Landesmitgliederversammlung

182 möglich. Der Antrag auf Abwahl wird auf dieser in geheimer Abstimmung behandelt.

183 Für die Abwahl bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abs. 4 findet

184 entsprechende Anwendung.

185 (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand aus, so ist zum nächstmöglichen

186 Zeitpunkt eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes

187 endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird

188 kein Mitglied in den Vorstand nachgewählt, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt.

189 (5) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:

190 1. Vertretung der GRÜNE JUGEND Sachsen im Rahmen der Satzung und der geltenden

191 Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung nach außen, zum Bundesverband und

192 zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;

193 2. Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes;

194 3. Koordinierung und Organisation der politischen Arbeit des Landesverbandes im

195 Rahmen seiner Aufgaben sowie Führung der Landesgeschäftsstelle und

196 Personalführung;

197 4. Betreuung der Mitglieder und Basisgruppen;

198 5. Einberufung der Landesmitgliederversammlung;

199 6. Vernetzung mit anderen politischen Organisationen.

200 (6) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind zeichnungsberechtigt. Der

201 Landesvorstand kann die\*den Organisatorische Landesgeschäftsführer\*in mit einer

202 begrenzten und einzelfallbezogenen Zeichnungsvollmacht ausstatten. Gegen die

203 Erteilung von Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame Geschäftstätigkeiten kann  
204 die\*der Landesschatzmeister\*in ein Veto einlegen.

205 (7) Der Landesvorstand legt Ende seiner Amtszeit der Landesmitgliederversammlung  
206 gegenüber Rechenschaft ab. Die Rechenschaftslegung über die Finanzbuchhaltung  
207 erfolgt separat. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

208 (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 209 §10 Landesschiedsgericht

210 (1) Das Landesschiedsgericht wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es  
211 setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglied in einem  
212 Basisgruppenvorstand, Landesvorstand oder Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder  
213 im Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND sind. Die Landesmitgliederversammlung  
214 wählt aus der Mitte der Mitglieder eine\*einen Vorsitzende\*n.

215 (2) Das Landesschiedsgericht ist unabhängig. Es entscheidet ausschließlich auf  
216 Grundlage der geltenden Satzung, Ordnungen und Statute des Landesverbandes.

217 (3) Das Landesschiedsgericht hat folgende Aufgaben:

218 1. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gliederungen der  
219 GRÜNEN

220 JUGEND Sachsen und Organen des Landesverbandes;

221 2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes unter  
222 sich;

223 3. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen  
224 einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen;

225 4. Entscheidung über Ausschlussanträge;

226 5. Entscheidung über Einsprüche gegen die Zurückweisung eines Mitgliedsantrages  
227 für den Landesverband oder eine Gliederung der GRÜNEN JUGEND Sachsen;

228 6. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Landesverband oder  
229 aus einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND Sachsen;

230 7. Entscheidung über die Auslegung von Satzung, Ordnungen und Statuten;

231 8. Entscheidung bei Wahlanfechtungen.

## 232 §11 Rechnungsprüfungskommission

233 (1) Die Rechnungsprüfungskommission wird für den Zeitraum eines Geschäftsjahres  
234 gewählt. Ihr gehören zwei Mitglieder an.

235 (2) Die Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission der GRÜNEN JUGEND  
236 Sachsen ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Landesvorstand. Die Mitglieder  
237 der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher  
238 oder finanzieller Abhängigkeit zur GRÜNEN JUGEND stehen.

239 (3) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

## 240 §12 Landesarbeitskreise

241 (1) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in  
242 Arbeitskreisen zu organisieren. Die Gründung von Landesarbeitskreisen erfolgt

243 durch Gründungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Versammlung und die  
244 Erklärung des Landesarbeitskreises gegenüber dem Landesvorstand.

245 (2) Landesarbeitskreise müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zugleich  
246 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind. §7, Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

247 (3) Die Auflösung eines Landesarbeitskreises erfolgt durch  
248 1. Auflösungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Auflösungsversammlung,  
249 2. Auflösungsbeschluss der Landesmitgliederversammlung.

250 (4) Die Mitglieder jedes Landesarbeitskreises wählen aus ihrer Mitte zwei  
251 Koordinator\*innen auf die Dauer eines Jahres. Die Arbeitskreiskoordinator\*innen  
252 vertreten ihren Landesarbeitskreis gegenüber der Landesmitgliederversammlung und  
253 dem Landesvorstand und koordinieren die inhaltliche sowie organisatorische  
254 Arbeit.

255 (5) Landesarbeitskreise haben das Recht auf vollumfängliche Information über sie  
256 betreffende Entwicklungen und Sachverhalte sowie Beteiligung an der  
257 Willensbildung innerhalb des Landesverbandes.

### 258 §13 Delegierte in Organen von Partei und Bundesverband, RPJ- 259 Vertretung

260 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen wählt mindestens einmal im Jahr zwei Delegierte für  
261 die Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen, die bis zur Neuwahl  
262 entsandt sind. Diese müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.

263 (2) Der Landesverband entsendet die\*den Landesschatzmeister\*in sowie ein  
264 weiteres, auf die Dauer eines Jahres zu wählendes Basismitglied, das nicht  
265 Mitglied des Landesvorstandes sein darf, in den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN  
266 JUGEND. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

267 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet drei durch die  
268 Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder in den Ring Politischer Jugend  
269 Sachsen e.V., von denen ein Mitglied in den Vereinsvorstand zu wählen ist. §8,  
270 Abs. 5, Nr. 3 findet Anwendung.

271 (4) Es können ebenso viele Ersatzdelegierte gewählt werden, wie  
272 Delegiertenplätze zur Verfügung stehen.

### 273 §14 Landesgeschäftsstelle

274 (1) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit.  
275 Zu ihren Aufgaben gehören die Verwaltung der Mitgliederkartei sowie die  
276 Kommunikation zwischen Mitgliedern und Landesvorstand. Den genauen Umfang der  
277 Aufgaben beschließt der Landesvorstand in Absprache mit den Mitarbeiter\*innen  
278 der Landesgeschäftsstelle.

279 (2) Der Landesvorstand beauftragt eine\*n Organisatorische\*n  
280 Landesgeschäftsführer\*in mit der Führung der Geschäftsstelle. Die\*der  
281 Organisatorische\*n Landesgeschäftsführer\*in nimmt mit Rederecht an den Sitzungen  
282 des Landesvorstandes teil.

283 (3) Die\*der Organisatorische Landesgeschäftsführer\*in ist dem Landesvorstand  
284 gegenüber für die Arbeit der Landesgeschäftsstelle verantwortlich. Die Arbeit

285 der Landesgeschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes des  
286 Landesvorstandes.

## 287 IV. DER LANDESVERBAND UND SEINE GLIEDERUNGEN

### 288 §15 Basisgruppen als regionale Teilgliederungen

289 (1) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen bilden als regionale  
290 Teilgliederungen die kleinsten Organisationseinheiten des Landesverbandes.

291 (2) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in  
292 Basisgruppen zu organisieren. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei oder mehr  
293 Basisgruppen ist möglich.

### 294 §16 Gründung und Anerkennung von Basisgruppen

295 (1) Die Gründung einer Basisgruppe erfolgt durch den Beschluss einer Satzung  
296 durch eine zu diesem Zweck einberufene Gründungsversammlung. Ihr müssen  
297 mindestens drei Mitglieder der zu gründenden Basisgruppe beiwohnen, die zugleich  
298 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

299 (2) Die Gründung einer Basisgruppe ist durch die Vorlage der Satzung sowie des  
300 Protokolls der Gründungsversammlung gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.  
301 Der Landesvorstand schlägt der Landesmitgliederversammlung nach Prüfung der  
302 satzungsgegebenen Voraussetzungen die Anerkennung als Basisgruppe vor.

303 (3) Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, neu gegründete Basisgruppen  
304 als solche anzuerkennen oder die Anerkennung zu verweigern.

### 305 §17 Auflösung von Basisgruppen

306 Eine Basisgruppe gilt als aufgelöst, wenn

- 307 1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieser
- 308 Basisgruppe satzungsgemäß ihre Auflösung beschließt;
- 309 2. die Landesmitgliederversammlung die Anerkennung als Basisgruppe verweigert
- 310 oder zurück nimmt;
- 311 3. die Basisgruppe über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als drei
- 312 Mitglieder hat, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

### 313 §18 Selbstverwaltung und Rechte der Basisgruppen

314 (1) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen organisieren ihre Arbeit  
315 selbstständig und entscheiden weisungsungebunden über ihre Angelegenheiten und  
316 Strukturen. Sie verfügen über Programm-, Satzungs-, Finanz- und  
317 Personalautonomie, soweit in dieser Satzung keine anders lautenden Regelungen  
318 festgelegt sind. §3, Abs. 3, Satz 3 findet Anwendung.

319 (2) Basisgruppen haben das Recht, ihnen obliegende Aufgaben, deren  
320 selbstständige Erfüllung ihnen nicht möglich ist, an den Landesverband  
321 abzugeben. Ist eine Basisgruppe nicht fähig, ihren laufenden Geschäftsbetrieb zu  
322 organisieren, so hat die Landesmitgliederversammlung darüber hinaus das Recht,

323 die Landesgeschäftsstelle mit der Führung der Geschäfte der Basisgruppe zu  
324 beauftragen.

325 (3) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben Anspruch auf die  
326 organisatorische sowie finanzielle Unterstützung durch den Landesverband. Die  
327 Kassen- und Finanzordnung bestimmt Umfang und Verteilung der Finanzmittel zur  
328 Basisgruppenförderung.

329 (4) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht auf die  
330 vollumfängliche Information über alle sie betreffenden Entwicklungen und  
331 Sachverhalte sowie die Beteiligung an der Willensbildung innerhalb des  
332 Landesverbandes.

## 333 V. FRAUEN\*, INTER- UND TRANS\*-PERSONEN

### 334 §19 Frauen\*, Gender- und Queerpolitische\*r Sprecher\*in

335 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus der Mitte aller  
336 Landesvorstandsmitglieder die\*den Frauen\*, Gender- und Queerpolitische\*n  
337 Sprecher\*in.

338 (2) Die\*der Frauen\*, Gender- und Queerpolitische Sprecher\*in hat folgende  
339 Aufgaben:

- 340 1. Vertretung der Positionen des Landesverbandes im Rahmen der gültigen  
341 Beschlüsse zu frauen\*, gender- und queerpolitischen Fragen nach außen, zum  
342 Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
- 343 2. Vernetzung mit den für Frauen\*, Gender- und Queerpolitik zuständigen  
344 Vorstandsmitgliedern der anderen Landesverbände und des Bundesverbandes sowie  
345 anderen (queer-)feministisch aktiven Jugendverbänden;
- 346 3. Koordinierung des Landesarbeitskreises für Frauen\*, Gender- und Queerpolitik  
347 sowie der frauen\*, gender- und queerpolitischen Arbeit des Landesverbandes;
- 348 4. Leitung des Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personenforums;

### 349 §20 Mindestquotierung von Ämtern und Gremien

350 (1) Alle gewählten Ämter, Gremien, Präsidien, Delegierten- sowie  
351 Ersatzdelegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind mindestens zur Hälfte mit  
352 Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personen zu besetzen.

353 (2) Bei der Besetzung des Landesvorstandes erfolgt die Mindestquotierung jeweils

- 354 1. bei der Wahl der Sprecher\*innenämter;
- 355 2. innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstandes;
- 356 3. innerhalb des Landesvorstandes in seiner Gesamtheit.

### 357 §21 Quotierung von Redelisten

358 (1) Redelisten sind grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt zu führen und  
359 Redebeiträge hart zu quotieren. Somit endet die Debatte oder Aussprache nach dem  
360 letzten Redebeitrag einer Frau\*, Inter\*- oder Trans\*-Person.

361 (2) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Landesmitgliederversammlung mit  
362 2/3-Mehrheit beschließen, Redebeiträge weich zu quotieren. In diesem Fall ist

363 nach jedem Redebeitrag einer männlichen Person das Rederecht somit an eine  
364 Frau\*, Inter- oder Trans\*-Person zu ver geben, sofern Meldungen vorliegen.

## 365 §22 Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personenforum

366 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an einer Gremiensitzung  
367 stimmberechtigt teilnehmenden Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personen mit einfacher  
368 Mehrheit die Einberufung eines Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personenforums  
369 beschließen.

370 (2) Das Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personenforum tagt nichtöffentlich und unter  
371 Ausschluss aller weiteren Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den  
372 weiteren Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mitzuteilen.

373 (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von  
374 Frauen\*, Interoder Trans\*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem  
375 Maße betroffen sind, hat das Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personenforum das  
376 Recht, vor der Abstimmung des jeweiligen Gremiums eine gesonderte Abstimmung  
377 durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das Gremium unverbindliches  
378 Votum zu beschließen.

379 (4) Das Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personenvotum kann mit einem Veto verknüpft  
380 werden. Weicht das Abstimmungsergebnis des jeweiligen Gremiums vom Votum des  
381 Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personenforums ab, hat das Veto aufschiebende  
382 Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder  
383 eingebracht werden. Ein erneutes Veto in der selben Sache ist nicht möglich. Die  
384 Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden Veto muss den versammelten  
385 Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung bekanntgegeben werden.

## 386 VI. INKLUSION UND TEILHABE

### 387 §23 Veranstaltungen

388 (1) Während Veranstaltungen und Sitzungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen wird bei  
389 Bedarf von den Organisator\*innen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes  
390 Begleitprogramm organisiert.

391 (2) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind in barrierearmen Räumen zu  
392 organisieren.

393 (3) Mit der Einladung zu Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen muss  
394 abgefragt werden, ob es Barrieren für die Teilnahme an der Veranstaltung gibt  
395 und wie diese abgebaut werden können.

## 396 VII. WAHL UND BESCHLUSSFASSUNG

### 397 §24 Wahlgrundsätze und Wahlrecht

398 (1) Alle Ämter und Gremien werden nach demokratischen Wahlgrundsätzen in  
399 allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

400 (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen hat das Recht, sich in Wahlen und  
401 Abstimmungen an der politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu  
402 beteiligen und sich zu diesem Zweck selbst für ein Amt zur Wahl zu stellen.  
403 Dabei ist die Quotierung zu beachten. Das passive Wahlrecht kann nur aufgrund  
404 eines Beschlusses des Landesschiedsgerichtes als Ordnungsmaßnahme entzogen  
405 werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

## 406 §25 Bewerbungsverfahren

407 (1) Das Stattfinden von Wahlen ist innerhalb der Ladungsfrist der wählenden  
408 Versammlung anzukündigen. Das nähere bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.

409 (2) Bewerbungen können mündlich oder schriftlich per Post, oder E-Mail oder  
410 einer für die Landesmitgliederversammlung freigeschalteten Online-  
411 Antragsplattform eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet mit der Eröffnung  
412 der Vorstellungsrunde der Kandidat\*innen.

413 (3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn  
414 der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums  
415 auszusenden.

416 (4) Alle Bewerber\*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern  
417 vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.

## 418 §26 Zählkommission

419 (1) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in  
420 offener Abstimmung eine Zählkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei  
421 Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung.

422 (2) Der Zählkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat\*in ist. Dies  
423 gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

## 424 §27 Wahlverfahren

425 (1) Wahlen finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren statt. Bei  
426 Stimmengleichheit ist Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit  
427 entscheidet das Los.

428 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben  
429 sind. Dabei eine darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der  
430 Stimmen gegeben werden.

431 (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen  
432 gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein\*e Bewerber\*in die  
433 absolute Mehrheit, so kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

434 (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen  
435 Stimmen erreicht. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein\*e Bewerber\*in die  
436 nötige relative Mehrheit, so bleibt das Amt unbesetzt.

437 **§28 Wahl des Landesvorstandes**

438 (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in festgelegter Reihenfolge  
439 gewählt:

- 440 1. Landessprecherin\* (FIT\*-Platz);
- 441 2. Landessprecher\*in (offener Platz);
- 442 3. Landesschatzmeister\*in (offener Platz);
- 443 4. Politische\*r Landesgeschäftsführer\*in;
- 444 5. Beisitzer\*innen.

445 (2) Liegt für die Beisitzer\*innenplätze jeweils höchstens eine Bewerbung vor, so  
446 können diese in einem Wahlgang gewählt werden.

447 **§29 Vergabe von Voten**

448 (1) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person um ein Amt  
449 oder Mandat in einer anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/  
450 DIE GRÜNEN oder einer ihr politisch nahestehenden Organisationen, mittels  
451 geheimer Abstimmung politisch unterstützen.

452 (2) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
453 erhält. Falls mehr Bewerbungen vorliegen, als Voten zu vergeben sind, reicht  
454 eine relative Mehrheit aus.

455 (3) §§26, 27 sowie §28, Abs. 1, 2 finden Anwendung. Das Nähere bestimmt die  
456 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

457 **§30 Abstimmungen**

458 (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handaufheben gefasst. Auf Antrag  
459 zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds des jeweiligen Gremiums ist eine  
460 Abstimmung geheim durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die  
461 demokratischen Wahlgrundsätze.

462 (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit  
463 kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zur erneuten Aussprache und einer zweiten  
464 Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmgleichheit gilt ein Antrag als  
465 abgelehnt.

466 **VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

467 **§31 Weiterführende Bestimmungen**

468 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Kassen- und Finanzordnung. Sie wird  
469 von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

470 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Landesschiedsordnung. Sie wird von  
471 der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

472 §32 Inkrafttreten und Änderung der Satzung, Geltungsdauer,  
473 Übergangsbestimmungen

474 (1) Die Satzung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft. Die  
475 Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit  
476 2/3-Mehrheit. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von fünf Tagen.

477 (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn  
478 1. die Landesmitgliederversammlung eine neue Satzung beschließt,  
479 2. die Organisation aufgelöst wird.

480 (3) Die am 10.12.1994 in Leipzig beschlossene „Satzung der GRÜNEN JUGEND  
481 Sachsen“ tritt außer Kraft. Änderungen bei Wahl und Zusammensetzung von Organen  
482 des Landesverbandes treten nach dem regulären Ende der Amtszeit der nach den  
483 außer Kraft gesetzten Regelungen gewählten Gremien und Ämter in Kraft.

484 §33 Nichtigkeit, Gültigkeit der Bundessatzung und -statute

485 (1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gelten alle weiteren  
486 Bestimmungen fort.

487 (2) Für Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die  
488 Bestimmungen der Satzung und der Statute des Bundesverbandes.

489 §34 Auflösung der Organisation

490 (1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann auf Antrag mindestens eines  
491 Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes durch eine eigens zu diesem Zweck  
492 einberufene Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur  
493 Auflösung wird mit 3/4-Mehrheit gefasst.

494 (2) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen mit der  
495 Auflage zu, dieses für die Förderung jugendpolitischen Engagements einzusetzen.